

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen
im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen
— Drucksachen 12/3211, 12/3327, 12/3363, 12/3423, 12/3668 —**

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Rudolf Dreßler**
Berichtersteller im Bundesrat: **Staatssekretär Dr. Paul Wilhelm**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 113. Sitzung am 15. Oktober 1992 beschlossene Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 12. November 1992

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Rudolf Dreßler
Berichtersteller

Dr. Paul Wilhelm

Anlage

Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen**1. Zu Artikel 1 Nr. 16a — neu —**

(§ 55a Abs. 1 a — neu —, Abs. 2 und 3 Satz 2 AFG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 16 folgende Nummer 16a eingefügt:

„16a. § 55a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Den Arbeitslosen nach Absatz 1 stehen Arbeitnehmer gleich, die vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit mindestens vier Wochen Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 4 bezogen haben oder mindestens vier Wochen in einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung nach §§ 91 bis 96 oder in einer Maßnahme nach § 249h beschäftigt waren.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder in den Fällen des Absatzes 1 a bei Arbeitslosigkeit hätte beziehen können“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder in den Fällen des Absatzes 1 a bei Arbeitslosigkeit hätte entrichten müssen“ eingefügt.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 24

(§ 62a Abs. 3 Satz 2 — neu —, § 62c AFG)

Artikel 1 Nr. 24 wird wie folgt geändert:

- a) In § 62a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, erhalten während der Teilnahme Eingliederungshilfe für Aussiedler über die in Absatz 2 Nr. 2 festgelegte Dauer hinaus, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern spätestens einen Monat nach dem Tag in den Sprachkurs eingetreten sind, an dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungshilfe erstmals erfüllt waren.“

- b) In § 62c Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 62a Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 62a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4“ ersetzt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 57

(§ 249d Nr. 1 Satz 1, Nr. 4 und 10 AFG)

Artikel 1 Nr. 57 wird wie folgt gefaßt:

„57. § 249d wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 und Nummer 4 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 1992“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ ersetzt.

- b) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10 und 10a eingefügt:

„10. Für die Förderung von allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung gilt bis zum 31. Dezember 1995:

- a) Anstelle des Bundesdurchschnitts der Arbeitslosenquote ist der Durchschnitt der Arbeitslosenquote des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets zugrunde zu legen.

- b) § 91 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß juristische Personen des öffentlichen Rechts gefördert werden können, die Arbeiten im Sinne des § 91 Abs. 3 Nr. 2 und 4 in Arbeitsamtsbezirken durchführen, in denen die Arbeitslosenquote nicht die Mindesthöhe erreicht.

- c) Der Zuschuß kann abweichend von § 94 Abs. 2 bis zu 90 vom Hundert betragen, wenn für die zugewiesenen Arbeitnehmer Arbeitsentgelte vereinbart sind, die bei einer Arbeitszeit im Sinne des § 69 angemessen niedriger sind als die Arbeitsentgelte vergleichbarer nicht zugewiesener Arbeitnehmer.

- d) Der Zuschuß kann abweichend von § 94 Abs. 3 bis zu 100 vom Hundert betragen, wenn in der Maßnahme überwiegend Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt besonders erschwert ist, oder wenn der Träger eine Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft (ABS) ist, und wenn für die zugewiesenen Arbeitnehmer keine höheren als die in Buchstabe c genannten Arbeitsentgelte vereinbart sind.

e) Die Buchstaben c und d können auch bei Zahlung nicht verminderter Arbeitsentgelte angewendet werden, wenn die Arbeitszeit der zugewiesenen Arbeitnehmer 80 vom Hundert der Arbeitszeit des § 69 nicht überschreitet.

10a. § 128 findet keine Anwendung, wenn Arbeitnehmer nach einer mindestens zweijährigen beitragspflichtigen Beschäftigung in einem Betrieb, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelegen ist, bis zum 31. Dezember 1995 aus dieser Beschäftigung ausgeschieden sind.“

4. Zu Artikel 1 Nr. 59

(§ 249h Abs. 1 und 3 AFG)

In Artikel 1 Nr. 59 wird § 249h wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Umwelt“ die Wörter „, der sozialen Dienste oder der Jugendhilfe“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder der Verbesserung der Umwelt“ durch die Wörter „, der Verbesserung der Umwelt, der sozialen Dienste oder der Jugendhilfe“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Arbeiten im Bereich der sozialen Dienste oder der Jugendhilfe dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Träger die in § 10 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Träger eigener sozialer Aufgaben oder Träger der freien Jugendhilfe sind.“

cc) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „im Bereich der Umweltsanierung oder der Verbesserung der Umwelt“ eingefügt.

